

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c97221a2-d654-3916-b0a1-966f24882d9a>

Bibliografie

Titel	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
Ämtliche Abkürzung	SGB X
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-10-1

§ 49 SGB X - Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

[§ 45 Abs. 1 bis 4](#), [§§ 47](#) und [48](#) gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch abgeholfen oder der Klage stattgegeben wird.

